

**„Allgemeine Verfügung
über die Verlagerung der Aufsichtsstelle von der Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz an das Landgericht Berlin**

vom 20. Februar 2015
JustV III C 2
Telefon 9013-3634 oder 9013-0, intern 913-3634

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

§ 1

Die mit „Allgemeiner Verfügung zur Einrichtung einer Aufsichtsstelle“ - AV vom 23.12.1974 - Just 4263 - V/A.3 - beim Senator für Justiz eingerichtete Führungsaufsichtsstelle geht mit Wirkung zum 1. März 2015 in den Geschäftsbereich des Präsidenten des Landgerichts Berlin über.

§ 2

Sie führt die Bezeichnung „der Präsident des Landgerichts Berlin - Führungsaufsichtsstelle“ bzw. „die Präsidentin des Landgerichts Berlin - Führungsaufsichtsstelle“ (Führungsaufsichtsstelle).

§ 3

(1) Der Führungsaufsichtsstelle obliegen alle der Aufsichtsstelle nach § 68a Abs. 1 StGB durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Ihr kommt insbesondere das Antragsrecht nach § 145a Satz 2 StGB zu.

(2) Die Fachaufsicht über die Führungsaufsichtsstelle obliegt der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

§ 4

Die Präsidentin des Landgerichts Berlin oder der Präsident des Landgerichts Berlin führt die Verfahren nach Maßgabe des § 3 in der Lage fort, in der sie sich am 1. März 2015 befinden und regelt die Einzelheiten der Arbeit der Führungsaufsichtsstelle.

§ 5

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. Februar 2020 außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2015

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Meinen